

Satzung des Vereins Santatra – Partnerschaft mit den Menschen in Madagaskar e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Santatra – Partnerschaft mit den Menschen in Madagaskar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand gemäß Paragraphen 17 und 22 ZPO ist Warburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit Madagaskar.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben

1. die Sammlung von finanziellen Mitteln bzw. Sachwerten zur Unterstützung und Förderung verschiedener Projekte und Aktivitäten in Madagaskar, insbesondere
 - a) um ländliche Bildung und Ausbildung, sowie nachhaltige, auch wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen;
 - b) um durch nachhaltige Landbewirtschaftung und Aufforstung einen Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz zu leisten;
 - c) um durch Einkommen schaffende Maßnahmen insbesondere für Menschen in ländlichen Regionen, ihnen so die Möglichkeit zu geben, selbst für sich und ihre Familien zu sorgen;
 - d) um Kindern und Jugendlichen eine Schulbildung zu ermöglichen
 - e) um Ordensgemeinschaften bei ihren vielfältigen Tätigkeiten für die Menschen in Madagaskar zu unterstützen.
2. die Information der betroffenen Menschen in Madagaskar über ihre Rechte und ihre Unterstützung bei der Einforderung dieser Rechte, insbesondere im Bereich Landrechte.
3. die Förderung und Unterstützung von Führungspersönlichkeiten insbesondere im ländlichen Raum Madagaskars
4. die Förderung der Partnerschaft mit Menschen in Madagaskar und des Austausches auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere die Unterstützung junger Menschen, die ein Auslandsjahr in Deutschland oder in Madagaskar absolvieren.
5. die Förderung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern.
6. die Information der Öffentlichkeit in Deutschland über die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und die Kultur der Republik Madagaskar

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und sich verpflichtet, die Satzungsbestimmungen einzuhalten. Bei eingeschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den eingeschränkt Geschäftsfähigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts-, und Stimmrechts berechtigt.
2. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wirkt zum Schluss des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung erfolgt ist.

4. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige

Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

3. Neu eintretende Mitglieder werden erst dann ordentliche oder fördernde Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden
- b) bis zu zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- c) der/dem Schatzmeister/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich und bei Bankgeschäften von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einem Wert in Höhe von 1000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro) ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Dies gilt nicht für den Fall der Abwahl oder des Ausschlusses des Vorstandsmitglieds aus dem Verein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen endet die Amtszeit sofort. Sofern ein/e Stellvertreter/in nicht bestimmt ist, der/die mit allen Rechten und Pflichten vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abwahl oder des Ausschlusses in das neue Amt einrückt, ist unverzüglich eine neue Wahl für das Ehrenamt durch das zuständige Vereinsorgan vorzunehmen.

(5) Der Vorstand soll mind. einmal im Jahr tagen. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe.

(6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Der Schatzmeister verwaltet im Rahmen des § 8 (2) die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder bei kurzfristig notwendigen Entscheidungen per Telekommunikation. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(11) Der Vorstand kann Gäste zu den Vorstandssitzungen zulassen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(3) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung per E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben bzw. per E-Mail versandt worden ist. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, Ergänzungen durch die Mitglieder sollten spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragt werden. In besonderen Fällen kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss auch zu Beginn der Versammlung ergänzt und geändert werden. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

(5) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und Erteilung der Entlastung.
4. Die Genehmigung des Haushaltes.
5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens (nach §14 der Satzung).

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung übersandt werden. Einwände gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach der Versendung des Protokolls erhoben werden.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Für alle finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit seinem Vermögen.

§ 14 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem ILD (Internationaler Ländlicher Entwicklungsdienst, Drachenfelsstraße 23, 53604 Bad Honnef) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, entwicklungspolitische Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 13. Oktober 2018 in Solingen von der Gründungsversammlung beschlossen.

Solingen, den 13.10.2018

(1. Vorsitzende/r)

(2. Vorsitzende/r)